Kinder- und Jugendarbeit ARBON

Statuten
«Verein Kinder- und Jugendarbeit Arbon» vom 10. März 2009

Art. 1: Name, Sitz, Trägerschaft
Unter dem Namen «Verein Kinder- und Jugendarbeit Arbon» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arbon. Der Verein Kinder- und Jugendarbeit Arbon arbeitet im Auftrag der Stadt Arbon. Der Verein wird von den beiden Kirchgemeinden sowie den Schulgemeinden mitgetragen.

Art. 2: Zweck
Der Verein setzt sich für die offene Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere für ein attraktives Freizeit- und Kulturleben der Kinder und Jugendlichen in Arbon ein. Er realisiert Angebote für sämtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 bis ca. 22 und ihrer Familien. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3: Aufgaben
Der Verein unterstützt den Stadtrat in der strategische Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Arbon. Der Verein führt einen Jugendtreff, betreibt aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit in Arbon und realisiert Projekte.

Er wahrt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien und gewährleistet die Koordination und Interessenvertretung der beteiligten Institutionen, die selbst aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten.
Er vertritt die Interessen der Eltern und der Bevölkerung an der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Er betreibt regelmässige Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien.

Art. 4: Finanzierung
Der Verein sorgt in Zusammenarbeit mit der Stadt Arbon für die finanziellen Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Aktivitäten
- Beiträgen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Projektbeiträge an Aktivitäten
- Zuwendungen und Spenden von natürlichen und juristischen Personen

Art. 5: Zusammenarbeit mit der Stadt Arbon

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Arbon und dem Verein Kinder- und Jugendarbeit Arbon regelt eine separate Leistungsvereinbarung.

Art. 6: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Einzahlung des Jahresbeitrages gilt als Beitritt zum Verein. Wer während zweier Jahre keinen Beitrag mehr leistet, gilt automatisch als von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliederbeitrag jährlich neu fest.

Art. 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Revisionsteam

Art. 8: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Art. 9: Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der freien Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Personen für die Rechnungsrevision
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Genehmigung von Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Genehmigung des Budgets
- Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Festlegen der Entschädigungen für Vorstandsarbeit
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge aus dem Vorstand
- Statutenänderungen
- Genehmigung der Vereinbarungen mit der Stadt Arbon
- Auflösung des Vereins

Art. 10: Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die schriftliche Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Traktandenliste jeweils drei Wochen im Voraus. Das Rechnungsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes resp. auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder innert drei Wochen einzuberufen.

Art. 11: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein bis vier freie Mitglieder aus Elternschaft, Lehrerschaft und weiteren Interessierten, die direkt durch die Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden.

- folgende Institutionen haben ein Anrecht auf Einsitz:
    - Stadtrat, zwei Mitglieder
    - Sekundarschulgemeinde Arbon, ein Mitglied
    - Primarschulgemeinde Arbon, ein Mitglied
    - Evangelische Kirchgemeinde Arbon, ein Mitglied
    - Katholische Kirchgemeinde Arbon, ein Mitglied

- die Mitglieder des Teams mit beratender Stimme

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Der Vorstand trifft sich regelmässig auf Einladung des Präsidiums oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands in schriftlicher Form eine Sitzung beantragen.

Art. 12: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er unterstützt im strategischen Sinne das Team in seiner Arbeit und engagiert sich für die Kinder- und Jugendarbeit in Arbon.

Im Einzelnen fallen ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Konstituierung als ausführendes Organ des Vereins
- Delegieren einzelner Aufgaben des Vorstands an bestimmte Mitglieder unter Berücksichtigung der in Art. 13 formulierten Aufgaben des Präsidiums
- Genehmigung der Unterschriftenregelung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kompetenz über die Freigabe von budgetierten Ausgaben über Fr. 2'000.-
- Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis max. Fr. 5'000.-
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Erstellen und Genehmigen von Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung, Budget zu Handen der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach innen und aussen
- Abschluss von Verträgen (insbesondere Versicherungen sowie Kauf- und Leasingverträge) und Vereinbarungen im Rahmen der Gesamtvereinbarungen mit der Stadt Arbon sowie des Budgets.
- Einsetzen von speziellen Arbeitsgruppen wie Projektgruppen u.a.
- Ausführen weiterer Aufträge auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Art. 13: Präsidium

Das Präsidium wird durch den Vorstand bestellt.

Dem Präsidium in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung obliegt vor allem

- die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- das Sicherstellen von regelmässigen Sitzungen mit dem Team
- das Sicherstellen der internen Koordination

- das Sicherstellen der Koordination mit der Stadt Arbon
- das Sicherstellen der Unterstützung des Teams
- der Kontakt mit den Medien

Art. 14: Das Revisionsteam

Das Revisionsteam prüft die Jahresrechnung und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 15: Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge müssen mindestens 10 Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich vorliegen.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins werden an der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 16: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vereinsvermögen ist einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden oder geht mit dieser Auflage an die Stadt Arbon.

Art. 17: Haftung der Mitglieder

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit seinem Vermögen.

Art. 18: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10. März 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11.10.1997, vom 24.4.2001 und vom 27.1.2005.

Die unterzeichnenden Mitglieder des Vorstands bestätigen die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10. März 2009:

Arbon, den .....

Patrick Hug	Claudia Nigg	Jacob Auer
Präsident	Kassierin	Aktuar